

der Deutschen Demokratischen Republik als ein Teil der großen Friedensinitiative von allen fortschrittlichen und friedhebenden Kräften der Welt begrüßt. Besonders im Westen unserer Heimat findet der neue Kurs der Regierung bei den breitesten Bevölkerungsschichten lebhaften Beifall. Man erkennt ihre große Bedeutung für die gesamtdeutsche Situation.

Es versteht sich, daß die bisherige politische Linie der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auch die Arbeit der Organe der Justiz als Teil des staatlichen Überbaus bestimmte. So, wie sich in der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung unserer Republik bis zum Sommer 1952 eine stete Aufwärtsentwicklung vollzog, so hat auch unsere demokratische Justiz in den zurückliegenden Jahren in steigendem Maße das Vertrauen breiter Bevölkerungskreise unserer Republik gewonnen. Die neuen Richter und Staatsanwälte, die aus den Kreisen der Arbeiterschaft und der Bauernschaft kommen, die öffentlichen Berichterstattungen der Funktionäre unserer Justiz vor der Bevölkerung über unsere Tätigkeit, die Tausende von Justizveranstaltungen, die mit der Bevölkerung durchgeführt wurden, die Aufklärung der Arbeiter in den Betrieben über den Inhalt und die politische Bedeutung wichtiger Justizgesetze durch unsere Richter und Staatsanwälte, die oft vorbildliche Arbeit unserer Funktionäre in den gesellschaftlichen Massenorganisationen, die erziehende, aufklärende und überzeugende Arbeit vieler Richter bei der Urteilsbegründung vor den Zuhörern der Gerichtsverhandlungen, die starke Betonung der kulturell-erzieherischen Funktion unserer Gerichte und die Anwendung dieses bedeutenden Prinzips einer demokratischen Justiz durch unsere Richter selbst — all das erklärt die Tatsache, daß es uns zum erstenmal in der Geschichte Deutschlands gelungen ist, eine Justiz zu schaffen, die eine wahrhaft demokratische Justiz ist, die den Interessen der Mehrheit der Bevölkerung dienen will und zu der die Bevölkerung unserer Republik immer mehr Vertrauen gewann.

Demgegenüber brachte der bisherige Kurs der Regierung den Erlaß von Gesetzen und Verordnungen mit sich, deren Anwendung zu beträchtlichen Härten gegenüber bestimmten Schichten der Bevölkerung führen mußte. Die Anklagepolitik der Staatsanwaltschaft sowie die Strafpolitik aller Gerichte verschärfte und steigerte noch die Wirkung dieser Gesetze. So erklären sich die verhältnismäßig harten Strafen gegenüber Bauern, die mit ihren Ablieferungen im Rückstand waren, oder auch Entscheidungen, die im Zuge der Einschränkung der kapitalistischen Kräfte gegen Großbauern, Angehörige der Privatindustrie und des Großhandels gefällt wurden. Insbesondere wurden aber durch eine formale Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums Auswirkungen geschaffen, die keineswegs in der Linie des Gesetzes lagen. Durch die hohen Mindeststrafen und die überhaupt in diesem Gesetz vorgesehenen schweren Strafen kam zum Ausdruck, daß es sich gegen schwere Verbrechen richtet. Statt dessen wurde es auch auf Bagatellfälle angewandt, so daß gerade dadurch unsere demokratische Justiz Anlaß zur Mißstimmung der betroffenen Bevölkerungskreise, insbesondere auch der Arbeiter, gab und das in den zurückliegenden Jahren gewonnene feste Vertrauensverhältnis zu den Organen unserer Justiz beeinträchtigt wurde.

Erst sehr spät haben wir die notwendigen Konsequenzen aus jenen Mißstimmungen in der Bevölkerung gezogen und klar herausgestellt, daß die Bekämpfung der Bagatellsachen in erster Linie eine Sache der erzieherischen und bewußtseinsbildenden Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen sein muß, und daß erst in zweiter Linie die Täter zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen sind. Die Schärfe der Gesetze muß sich gegen besonders raffiniert vorgehende und besonders verwerflich handelnde Schädlinge an der Entfaltung unserer Friedenswirtschaft und gegen die Feinde unserer demokratischen Ordnung richten.

In der Verwirklichung der Beschlüsse des Ministerrats vom 11. Juni 1953 steht jetzt die Aufgabe vor der Justiz, alle unsere Kraft für die Stärkung der Rechtssicherheit in der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen. Jetzt gilt es, die gefaßten Beschlüsse, soweit sie die Arbeit der Organe der Justiz bestimmen, schnell, unbürokratisch und konsequent durchzuführen. Für die Justizorgane ist der Hinweis des Politbüros der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands von der Notwendigkeit der Stärkung der Rechtssicherheit in unserer Republik von besonderer Bedeutung. Angesichts der Willkür und der Auflösung der Gesetzlichkeit in Westdeutschland kommt der Festigung, der Stärkung und der strengen Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit in unserer Republik noch eine größere, eine gesamt nationale Bedeutung zu.

Auf der 14. Dienstbesprechung des Ministeriums der Justiz am 16. Juni 1953 haben die leitenden Funktionäre der demokratischen Justiz den in den Beschlüssen der Regierung niedergelegten neuen Kurs der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik begrüßt und die Aufgaben festgelegt, die nunmehr die Gerichte in der Verwirklichung dieser Beschlüsse schnellstens durchzuführen haben. Die Stärkung der Rechtssicherheit in unserer Republik verlangt von jedem Mitarbeiter in der Justiz die strengste Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit in allen gerichtlichen Verfahren. Die Justiz hat die Aufgabe, die Rechte und Freiheiten unserer Bürger mit der Waffe der demokratischen Gesetzlichkeit zu schützen, sie hat strengstens darauf zu achten, daß die Forderungen unserer Gesetzlichkeit für alle Bürger, Institutionen, Organisationen und Staatsfunktionäre in gleicher Weise verbindlich und unabdingbar sind.

Erneut unterstreichen wir die Unabhängigkeit der Richter in der Rechtsprechung gegenüber allen anderen Organen sowie die Pflicht jedes Richters, alle Verfahrensvorschriften genau einzuhalten. Stärkung der Rechtssicherheit bedeutet aber auch die Fortsetzung des unnahtlichen Kampfes gegen alle Feinde unserer Republik.

In Verwirklichung jener Beschlüsse überprüfen die Gerichte jetzt die anhängigen Strafverfahren, entscheiden über die Aufhebung von Haftbefehlen und über die bedingte Strafaussetzung auf Antrag des Staatsanwalts. Sie verwirklichen die Anweisung des Ministerrats, nämlich diejenigen Häftlinge sofort zu entlassen, die nach dem Gesetz zum Schutze des Volkseigentums zu den gesetzlichen Mindeststrafen verurteilt worden sind — mit Ausnahme der Fälle, in denen schwere Folgen eintraten — oder die eine solche Strafe zu erwarten haben. Auch die jetzt vorzunehmende Einstellung der Verfahren gegen